

Übersicht über die Regelungen zum Sonderungsverbot bei der Genehmigung privater Ersatzschulen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG) in den deutschen Bundesländern

Marcel Helbig / Michael Wrase

Bundesland	Rechtsnormen	Erläuterungen und Verwaltungspraxis ¹
Baden-Württemberg	<p>§5 Abs 1 a.E. Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Vollzug des Privatschulgesetzes (Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz - VVPSchG), Abschnitt II 5. Schulgeld: „Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (§ 5 Absatz 1 PSchG) wird nicht gefördert, wenn in einem angemessenen Umfang für minderbemittelte Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten gewährt werden.“</p>	<p>Antwort aus dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport vom 14.6.2016 „§ 5 Abs. 1 Privatschulgesetz BW (PSchG) beinhaltet die Einhaltung des Sonderungsverbots bei der Genehmigungserteilung als Prüfkriterium. Nr. 5 der Vollzugsverordnung des PSchG (VVPSchG) konkretisiert die Bestimmung dahingehend, dass eine Förderung der Sonderung nicht vorliegt, wenn in einem angemessenen Umfang für minderbemittelte Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten gewährt werden. Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.07.2015 (1 VB 130/13) wurden die derzeit geltenden Zuschussregelungen der §§ 17, 18 PSchG BW für verfassungswidrig erklärt. In seiner Entscheidung machte der Verfassungsgerichtshof - neben anderen - auch neue Vorgaben zum Thema Schulgeld, die nun in einer gesetzlichen Neuregelung ihren Niederschlag finden sollen. Diese befindet sich derzeit in der Ausgestaltung und muss bis spätestens 01.08.2017 in Kraft treten. Die nähere Ausgestaltung - auch in Bezug auf die Beachtung des Sonderungsverbots - bleibt derzeit abzuwarten. Die endgültigen neuen Kriterien, nach welchen ein Schulgeld künftig zulässigerweise unter Beachtung des Sonderungsverbots erhoben werden kann, stehen somit voraussichtlich erst Mitte 2017 fest.“</p> <p><i>Damit existiert momentan in Baden-Württemberg keine verfassungskonforme Rechtsvorschrift im Sinne von Art. 7 Abs. 4 GG, die regelt, wie das Sonderungsverbot umgesetzt werden soll.</i></p>
Bayern	Art.92 Abs.2 Nr. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und	Ergänzung aus dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2.6.2016

¹ Die Erläuterungen zur Verwaltungspraxis basieren auf einer Umfrage bei den zuständigen Landesministerien der 16 Bundesländer, die im Juni 2016 durchgeführt wurde. Mit Ausnahme von Hessen haben alle Bundesländer geantwortet.

	<p>Unterrichtswesen (BayEUG): „eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 96). Art 96 BayEUG: „Um eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, sind, soweit notwendig, von den Trägern der Privatschulen Erleichterungen bezüglich des Schul- oder Heimgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Schülerheims angemessenen Zahl finanziell bedürftiger Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen.²Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, dass keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Eltern gemacht werden.“</p>	<p>„Konkrete betragsmäßige Vorgaben für das Schulgeld in Gestalt von Rechtsnormen gibt es nicht. Jedoch wird ein monatliches Schulgeld bis zur Höhe von ca. 300 als mit dem Sonderungsverbot vereinbar angesehen. Für die Beschulung im Rahmen offener oder gebundener Ganztagsangebote ist eine angemessene Erhöhung zulässig. Außerunterrichtliche Wahlleistungen (Essen, Nachhilfe, fakultative Angebote der Schule) und andere Sonderumstände sind für die Beurteilung der Höhe zulässigen Schulgelds nicht zu berücksichtigen. Entscheidend ist in erster Linie der Pflichtunterricht.“</p> <p><i>Nach Art. 47 Abs. 3 und 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) wird Schülerinnen und Schülern staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, beruflicher Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs bzw. anerkannter Ersatzschulen nach Art. 45 Abs. 1 und 2 BaySchFG (Waldorfschulen) das Schulgeld bis zu einem Betrag von 102,50 EUR bzw. 71,75 EUR ersetzt. Das heißt, dass alle Schüler, die Schulgeld bezahlen müssen, dies bis zu dieser Grenze vom Staat ersetzt bekommen. Schulgelder, die darüber hinausgehen und in Bayern als rechtlich unbedenklich eingestuft werden, werden nicht ersetzt. Neben dem Ziel, das Sonderungsverbot einzuhalten, ist in der bayerischen Regelung daher eine zusätzliche indirekte Förderung von Privatschulen zu sehen. Zudem ergibt sich daraus, dass es für Kinder aus einkommensschwachen Verhältnissen nicht zwingend vorgeschrieben ist das Schulgeld zu ermäßigen oder vollständig darauf zu verzichten.</i></p>
Berlin	<p>§ 98 Abs. 3 Nr. 4 Schulgesetz Berlin (SchG) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot). Seit 2004 Verordnungsermächtigung in § 98 Abs. 11 Alt. 1 SchG: „Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Erteilung der Genehmigung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere die Bedingungen, unter denen eine Sonderung der</p>	<p>Antwort der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 28.6.2016 mit der Übersendung des Informationsblatts zum Schulgeld und zur Einhaltung des Sonderungsverbot (2016): „Diese Voraussetzung wird durch die 2. Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz (VO vom 9.12.1959, GVBl. S 1223, in der Fassung vom 11.7.1974, GVBl. 1537, 1550) dahingehend ergänzt, dass 10 % des Schulgeldaufkommens verwendet werden muss, um Freiplätze und Schulgelderermäßigungen für Kinder sozial schwacher Eltern zu finanzieren. [...] Daraus ergibt sich ein aktuelles zulässiges Schulgeld, dass eine Sonderung nach Besitzverhältnissen vermeidet, von 100 €/Monat. Eine Sonderung nach Besitzverhältnissen kann hiernach nur vermieden werden, wenn das Einstiegsschulgeld für die erste Einkommensgruppe nicht höher als 100 I im Monat liegt. Das Schulgeld kann dann einkommensabhängig progressiv schrittweise gesteigert werden. Die unterste Einkommensgruppe in einer Schulgeldregelung muss</p>

	<p>Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird (Absatz 3 Nr. 4)“ Es gilt die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) vom 9. 12. 1959 in der Fassung vom 11.7.1974 fort: „§ 3 - Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes sind erfüllt, wenn a) ein Zehntel des Schulgeldsolls zum vollen oder teilweisen Schulgelderlaß für Minderbemittelte zur Verfügung gestellt wird, b) das Schulgeld für ein zweites die Privatschule besuchendes Kind des gleichen Erziehungsberechtigten drei Viertel, für ein drittes Kind die Hälfte und für weitere Kinder ein Viertel des regelmäßigen Schulgeldsatzes nicht übersteigt, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen und er einen entsprechenden Antrag stellt, c) minderbemittelten Schülern auch für besondere Anschaffungen, Umlagen und Beiträge Nachlaß oder Befreiung gewährt wird.“</p>	<p>mindestens den Personenkreis umfassen, der nach § 50 Abs. 4 Schulgesetz und der Lernmittelverordnung vom 16.12.2010 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 02.11.2012 (GVBl. S.382) als unterstützungsbedürftig bei der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln gilt, d.h. Personen, deren jährliches Familieneinkommen bei max. 29.420 € (brutto) liegt.“</p> <p><i>Es wird den Privatschulen in Berlin derzeit erlaubt, von jedem Schüler unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern 100 Euro im Monat zu verlangen. Ob und wie die Regelung von 1959 umgesetzt wird, dass 10 Prozent des Schulgeldaufkommens für Freiplätze verwendet werden soll, ist nicht erkennbar. Zudem entsprechen 10 Prozent an Freiplätzen bei weitem nicht dem Anteil sozial schwacher Eltern, wenn man hierfür z.B. den Anteil von SGB II-Empfängern zu Grunde legt. Des Weiteren ist festzuhalten, dass das hier zitierte Informationsblatt keine rechtliche Grundlage hat.</i></p>
Brandenburg	§121 Abs.2 Nr. 3 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG): „eine Sonderung nach den	Telefonat mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 12.07.2016: Keine Transparente Konkretisierung des Sonderungsverbots in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. -Keine zwingende Beitragsstaffelung

	<p>Besitzverhältnissen der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern nicht gefördert und damit der Schulbesuch unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern gewährleistet wird.“</p> <p>§ 5 Abs. 4 Verordnung über die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen (Ersatzschulgenehmigungsverordnung - ESGAV): „Die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 Nr. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind erfüllt, wenn ein sozial ausgewogenes Schulgeld erhoben wird, das jeder Schülerin und jedem Schüler unabhängig von ihren oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen den freien Zugang zur Ersatzschule ermöglicht.“</p>	<p>-Keine Befreiung von Beiträgen für Geringverdiener oder SGB II Bezieher -Keine durchschnittliche Höchstgrenze des Schulgeldes. In Brandenburg hat es bis vor kurzem eine durchschnittliche Höchstgrenze des Schulgeldes gegeben. Diese hat das Verwaltungsgericht Potsdam in einem Urteil vom 16.5.2014 gekippt.</p> <p><i>Insgesamt existieren in Brandenburg keine weiteren Konkretisierungen zum Sonderungsverbot. Die Entscheidung, ob eine Privatschule den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG genügt, wird größtenteils den Sachbearbeitern überlassen.</i></p>
Bremen	<p>§ 5 Abs.2 Nr. 3 Gesetze über das Privatschulwesen und den Privatunterricht wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p>	<p>Antwort im Namen der Senatorin für Kinder und Bildung vom 17.6.2016 „Die Genehmigungsvoraussetzungen werden durch die Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der Angaben der Schulträger überprüft. Nach Kenntnis der Senatorin für Kinder und Bildung erheben Ersatzschulen in Bremen grundsätzlich Schulgeld in einer Höhe, die nach den Einkommensverhältnissen der Eltern gestaffelt ist und vergeben auch Stipendien für Schülerinnen und Schüler insbesondere aus einkommensschwächeren Familien. Auch für Geschwisterkinder werden Ermäßigungen gewährt. Als eine ‚Art Monitoring‘ fragt die Senatorin für Kinder und Bildung jährlich die Höhe der Schulgelder bei den Privatschulen resp. den Trägern ab.“</p> <p><i>Der Verweis auf die Praxis in Bremen ist insoweit unbefriedigend, da nicht definiert wird, welches durchschnittliche Schulgeld erhoben wird und wieviel Prozent der Plätze über Stipendien vergeben werden. Ein Monitoring allein anhand der erhobenen Schulgelder entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben</i></p>
Hamburg	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Hamburgisches Gesetz	Antwort der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 23.06.2016:

	<p>über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p>	<p>„Hinsichtlich der zulässigen Höhe des monatlichen Schulgeldes hat der Senat in der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bürgerschaftsdrucksache 19/598 vom 01.07.2008) erklärt: ‚Die zuständige Behörde hält in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ein Schulgeld in Höhe von bis zu 200 Euro für zulässig, wenn der Schulträger auch Ermäßigungen für wirtschaftlich bedürftige Schülerinnen und Schüler bereithält und mindestens 5 Prozent Freiplätze vorsieht.‘ Die Einhaltung des Sonderungsverbots durch den Schulträger ist zunächst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 HmbSfTG). Weiterhin erfolgt eine Überprüfung im Rahmen der Gewährung staatlicher Finanzhilfe (§ 14 ff. HmbSfTG): Bei der Antragstellung auf Finanzhilfe (§ 22 Abs. 2 HmbSfTG) hat der Schulträger auch Angaben zur Höhe des erhobenen Schulgeldes zu machen. Eine weitere Kontrolle erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (§ 23 HmbSfTG). Hierzu hat der Schulträger einen Geschäftsbericht vorzulegen, der ebenfalls Informationen zum erhobenen Schulgeld zu enthalten hat. Neben diesen allgemeinen Erhebungen finden im Einzelfall auch anlassbezogene Überprüfungen statt, etwa auf den Hinweis von betroffenen Eltern.“</p> <p><i>In Hamburg wird in etwa die zulässige Höhe des Schulgeldes eingehalten. Auch 5 Prozent Freiplätze weisen auf ein gewisses Problembewusstsein hin. Allerdings sind 5 Prozent Freiplätze gemessen an den Kindern in SGB II-Haushalten zu gering bemessen, um diesen Kindern im selben Umfang den Zugang zu Privatschulen zu gewähren wie anderen.</i></p>
Hessen	<p>§171 Abs.3 Hessisches Schulgesetz wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p>	<p>Keine Antwort auf unsere Anfrage.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 120 Abs 1 Nr. 2 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p> <p>§1 Abs. 1 Nr. 8 Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft Einzureichende Unterlagen (Privatschulverordnung – PschVO M-V): „Angaben über Schulgeld,</p>	<p>Antwort des Bildungsministeriums vom 13.7.2016 Es gibt in MV keine Höchstgrenze des durchschnittlichen Schulgeldes. “Das Bildungsministerium beabsichtigt [...]nicht die Einführung einer absoluten Schulgeldobergrenze, wie es z.T. in der Rechtsprechung vertreten wurde (so VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.2010, 9 S 2207/09). Das vorgenannte Urteil wurde im Übrigen vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und der Rechtsstreit an den VGH Baden-Württemberg zurückverwiesen worden (BVerwG, Urteil vom 21.12.2011, 6 C 18.10). Dieser hat seine Rechtsprechung relativiert und u.a. die zulässige Schulgeldhöhe auf unbestimmt über 95 € angehoben (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2013, 9 S 233/12). Da das Sonderungsverbot auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler abstellt, sind Sozialstaffelungen und Stipendien</p>

	<p>Schulgeldermäßigung, Lernmittelfreiheit sowie über sonstige im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule für die Schülerinnen und Schüler entstehende Kosten einschließlich einer auskömmlichen Haushaltsplanung, die eine vollständige Sicht auf alle zur Verfügung stehenden Einnahmen und zu erwartenden Ausgaben einschließlich ihrer Plan-, Ist- und Prognosewerte erlaubt.“</p>	<p>geeignete Instrumentarien, um den allgemeinen Zugang zu Ersatzschulen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wäre eine schematische Handhabung durch das Abstellen auf eine absolute Schulgeldobergrenze für eine für alle sozialen Schichten zugängliche Ersatzschule kontraproduktiv. Darüber hinaus sind beim Abstellen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten auch regionale Unterschiede zu berücksichtigen, was eine Vereinheitlichung der Schulgeldstaffelungen zusätzlich erschwert.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund prüft das Bildungsministerium die Zulässigkeit des Schulgeldes in jedem Einzelfall.“</p> <p>Ferner sind soziale Staffelungen des Schulgeldes nicht zwingend vorgeschrieben. „Einkommensbezogene Schulgeldermäßigungen sind jedoch oft Bestandteil der Schulgeldtabellen von Ersatzschulen; dabei gibt es diverse unterschiedliche Modelle.“</p> <p>Des Weiteren gibt es auch keine Beitragsbefreiung von Niedriglohnbezieherinnen oder SGB II-Bezieherinnen. „Aber auch hier gibt es zahlreiche unterschiedliche Modelle in den Schulgeldtabellen. Es wird bei jeder Ersatzschule anhand der betreffenden Schulgeldtabelle geprüft, ob ein Zugang zur Ersatzschule aus allen sozialen Schichten wirtschaftlich möglich ist. Dabei sind Hartz-IV-Empfänger oft beitragsbefreit oder werden nur zu einem Minimalschulgeld herangezogen. Auch hier sind die Modelle sehr unterschiedlich. Rechtlich bindende Vorgaben über das Sonderungsverbot aus Art. 7 Abs. 4 GG hinaus gibt es hierzu jedoch nicht.“</p> <p><i>Ähnlich wie in Brandenburg wird auch in Mecklenburg-Vorpommern darauf verwiesen, dass es keine zwingenden Grenzen des Schulgeldes, Befreiungstatbestände etc. gibt. Auch hier scheint es schlussendlich im Ermessen des einzelnen Sachbearbeiters zu liegen, die Vorgaben aus Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG zu konkretisieren und zu prüfen</i></p>
Niedersachsen	<p>§144 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) wiederholt lediglich den Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG.</p>	<p>Antwort aus dem Kultusministerium vom 1.6.2016:</p> <p>„[Neben den Regelungen in § 144 Abs. 1 NSchG] gibt es in Niedersachsen keine weiteren Durchführungsverordnungen Rechtsverordnungen. Der Gesetzgeber hat keine feste Grenze festgelegt, ab wann ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot vorliegt. Die hierzu vorliegende Rechtsprechung in anderen Bundesländern ist uneinheitlich. Eine niedersächsische Rechtsprechung gibt es zum Thema Schulgeld und Sonderungsverbot nicht.</p> <p>Ausgehend von der vorhandenen Rechtsprechung in anderen Bundesländern legt die für das Genehmigungsverfahren zuständige Niedersächsische Landesschulbehörde ein durchschnittliches monatliches Schulgeld von 200 € zugrunde. Sofern keine Schulgeldstaffelung oder Ermäßigungstatbestände vorgesehen sind, erscheint ein monatliches Schulgeld von 200 € ohne</p>

		<p>Öffnungsklausel für sozialschwächere Familien jedoch zu hoch. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie des Anerkennungsverfahrens (§ 148 NSchG) und der allgemeinen Prüfungen nach § 167 NSchG im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht.“</p> <p><i>In Niedersachsen ist die Einhaltung von Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG unzureichend geregelt und liegt wohl auch hier weitgehend im Ermessen des einzelnen Sachbearbeiters.</i></p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass private Ersatzschulen i.S.v. Art. 7 Abs. 4 und 5 GG berechtigt sind, zulasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten.</p> <p>§101 Abs. 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) wiederholt lediglich den Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 GG.</p> <p>§ 1 Abs. 2 Nr. 5 lit. a Verordnung über die Ersatzschulen (Antragsstellung): „Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen.“</p> <p>Nr. 1.3.2 der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO), Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 7.1.2008 (Abl. NRW S. 86): „Wird Schulgeld [...] erhoben, ist dies als</p>	<p>Antwort des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.6.2016 Die Erhebung von Schulgeld ist in Nordrhein-Westfalen in den Grenzen des Sonderungsverbots zwar nicht ausdrücklich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung NRW bestimmt aber, dass Privatschulen berechtigt sind, zulasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten, soweit dieser öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt. Diesem Umstand trägt die Finanzhilfe des Landes Rechnung. Im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung ist daher geregelt, dass ein etwaiges Schulgeld im Ersatzschulhaushalt zu vereinnahmen ist und damit den Landeszuschuss verringert (vgl. Nr. 1.3.2 der Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung [VVzFESchVO]).</p> <p><i>Insgesamt ergibt sich aus den Regelungen in Nordrhein-Westfalen eine faktische Schulgeldfreiheit an privaten Ersatzschulen, da die Einnahmen aus den Schulgeldern mit der Förderung durch das Land verrechnet werden. Damit würde sich die Erhebung von Schulgeldern erst ab einem sehr hohen Betrag überhaupt rentieren, der allerdings mit dem Sonderungsverbot nicht vereinbar wäre. Damit sind die Vorgaben bezüglich des Schulgeldes in NRW eingehalten. Allerdings wird nicht überprüft ob es auch zu einer tatsächlichen Einhaltung des Sonderungsverbots kommt.</i></p>

	<p>Einnahme zu behandeln und bei der Bemessung der Höhe des Landeszuschusses gemäß § 106 Abs. 1 SchulG zu berücksichtigen.“</p>	
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 6 Abs. 2 lit. b Landesgesetz über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p> <p>§ 28 Abs. 2 PrivSchG: „Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind, dass die Schule in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, das öffentliche Schulwesen des Landes entlastet und kein Schulgeld oder sonstige Entgelte erhebt.“</p> <p>§ 25 Abs. 3 S. 4 Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz: „[Dem Antrag auf Bewilligung ist] eine Erklärung, dass kein Schulgeld oder sonstiges Entgelt erhoben wird [beizufügen] [...] Die Schulbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen fordern sowie die Glaubhaftmachung verlangen. [...]“</p>	<p>Antwort des Ministeriums für Bildung 3.6.2016 „Das rheinland-pfälzische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft enthält hierzu in § 28 Abs. 2 folgende Regelung ,(2) Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen sind, dass die Schule in freier Trägerschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet, das öffentliche Schulwesen des Landes entlastet und kein Schulgeld oder sonstige Entgelte erhebt.’ Schulen in freier Trägerschaft, die öffentliche Finanzhilfe erhalten wollen, dürfen also kein Schulgeld erheben. In der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz ist in § 25 bestimmt, dass die Schulen eine Verpflichtung darüber abgeben müssen, dass sie kein Schulgeld erheben: „... (2) Eine Schule in freier Trägerschaft entlastet das öffentliche Schulwesen des Landes, wenn die Sorgeberechtigten von mindestens 50 v. H. der Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und die Schule sich verpflichtet, im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten diejenigen als Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die die Aufnahmebedingungen erfüllen und deren Sorgeberechtigte im Einzugsgebiet der Schule wohnen. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Entlastung auch anerkannt werden, wenn der Mindestprozentsatz nicht erreicht wird. (3) Der Antrag auf Bewilligung von Beiträgen nach §§ 29, 30 und 31 Abs. 1 PrivSchG ist spätestens drei Monate vor Beginn des Schuljahres, für das erstmalig Beiträge begehrt werden, bei der Schulbehörde einzureichen, die auch über den Antrag entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen: 1. eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Schule seit dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung, höchstens jedoch aus den letzten drei Geschäftsjahren, gegebenenfalls die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen, 2. etwaige Bescheide des Finanzamtes über die Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit, 3. Angaben über die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Stand vom 15. Oktober des laufenden Schuljahres, aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Sorgeberechtigten innerhalb und außerhalb des Landes, 4. eine Erklärung, dass kein Schulgeld oder sonstiges Entgelt erhoben wird, sowie eine Verpflichtungserklärung gemäß Absatz 2 Satz 1. Die Schulbehörde kann weitere Angaben und Unterlagen fordern sowie die Glaubhaftmachung</p>

		<p>verlangen. ...‘ Das Schulgeldverbot soll dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Besitzverhältnissen der Eltern die Schulen in freier Trägerschaft besuchen können.“</p> <p><i>In Rheinland-Pfalz wird das Sonderungsverbot insoweit eingehalten, dass es eine faktische Schulgeldfreiheit an Privatschulen gibt. Damit sind auch die Vorgaben bezüglich des Schulgeldes eingehalten. Allerdings wird nicht überprüft ob es auch zu einer tatsächlichen Einhaltung des Sonderungsverbots kommt.</i></p>
Saarland	<p>§7 Abs.1 Satz b Privatschulgesetzes (PrivSchG) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p> <p>§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung des Privatschulgesetzes: „Der Anforderung des § 7 Abs. 1 Buchst. b) PrivSchG ist entsprochen, wenn für minderbemittelte Schüler wirtschaftliche Erleichterungen in einem Umfang gewährt werden, der im Vergleich mit den entsprechenden öffentlichen Schulen angemessen ist. Bei Schulen, die grundsätzlich von Schülerinnen und Schülern eines angeschlossenen Internats besucht werden, ist dieser Anforderung auch dann entsprochen, wenn in angemessenem Umfang Vergünstigungen hinsichtlich der Internatskosten gewährt werden.“</p>	<p>Antwort Ministeriums für Bildung und Kultur vom 21.6.2016 „§ 7 Privatschulgesetz (PrivSchG) – Voraussetzungen der Genehmigung einer privaten Ersatzschule: 1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn[...] b) eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird, [...]</p> <p>§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung des Privatschulgesetzes (Zu § 7 Abs. 1 Buchst. b) PrivSchG) Der Anforderung des § 7 Abs. 1 Buchst. b) PrivSchG ist entsprochen, wenn für minderbemittelte Schüler wirtschaftliche Erleichterungen in einem Umfang gewährt werden, der im Vergleich mit den entsprechenden öffentlichen Schulen angemessen ist. Bei Schulen, die grundsätzlich von Schülerinnen und Schülern eines angeschlossenen Internats besucht werden, ist dieser Anforderung auch dann entsprochen, wenn in angemessenem Umfang Vergünstigungen hinsichtlich der Internatskosten gewährt werden.</p> <p>Erläuterungen: Eine rechtliche Regelung, die eine konkrete Beitragshöhe vorgibt, existiert im Saarland nicht. Ebenso wenig wie eine Konkretisierung, woran die Besitzverhältnisse der Eltern abgebildet werden. Das beschriebene Sonderungsverbot hat jedoch zur Folge, dass die Staffelung der Schulbeiträge sowie das Bestehen sozialer Abfederungsmechanismen unerlässliche Voraussetzung für die Genehmigung einer privaten Ersatzschule im Saarland sind. Kinder aus finanzschwachen Familien müssen die Möglichkeit haben, an einer privaten Ersatzschule aufgenommen zu werden. Insbesondere darf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten eines Kindes keinerlei Einfluss auf die Aufnahme in eine private Ersatzschule haben. Schulträger privater Ersatzschulen im Saarland sind daher gehalten, eine sogenannte Staffelung</p>

		<p>der Elternbeiträge vorzusehen. Diese muss alle Einkommenssituationen der Erziehungsberechtigten einbeziehen. Letztlich ist auch eine Befreiung der Schulbeiträge möglich, um dem verfassungsrechtlich verankerten Sonderungsverbot zu genügen.</p> <p>Ein Monitoring findet nur Anlass bezogen statt. Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzung der staatlichen Anerkennung (unter anderem das Sonderungsverbot) nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Anerkennung widerrufen (§ 21 PrivSchG).“</p> <p><i>Insgesamt existieren im Saarland zwar einige Konkretisierungen zum Sonderungsverbot. Die Entscheidung, ob eine Privatschule den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG genügt, wird aber auch hier den einzelnen Sachbearbeitern überlassen, weil es keine zwingenden Vorschriften zu Schulgeldhöhe, -ermäßigung oder -befreiung gibt. Ein Monitoring das die sozialen Ungleichheiten zwischen öffentlichen und privaten Schulen misst gibt es auch hier nicht.</i></p>
Sachsen	<p>§5 Absatz 1 Nr. 2 Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p> <p>§ 3 Abs. 2 Nr. 9 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO): „Angaben zur Finanzierung des Schulbetriebes und, soweit ein Schulgeld erhoben wird, Angaben zu dessen Höhe sowie zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung.“</p>	<p>Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus 27.05.2016: „[Bezüglich des Sonderungsverbots finden] keine Konkretisierung statt, sondern eine Übernahme der Bestimmung aus GG und Sächsischer Verfassung. Die Vorschrift wird im Verwaltungsvollzug anhand der in der Rechtsprechung zum Sonderungsverbot entwickelten Kriterien ausgelegt.“</p> <p>Zweite Antwort vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 4.7.2016: „Für die Genehmigung einer Schule wird die Grenze des sonderungsverbotskonformen Schulgeldes im Verwaltungsvollzug bei durchschnittlich monatlich etwa 120 EUR angenommen. Durchschnittlich heißt dabei, dass im Gegenzug zur Gewährung von Rabatten oder Freiplätzen das Schulgeld in anderen Fällen auch höher sein kann. Staffellungen und Befreiungstatbestände sind nicht zwingend erforderlich, solange das durchschnittlich zulässige Schulgeld nicht überschritten wird.“</p> <p><i>Insgesamt existieren in Sachsen keine weiteren Konkretisierungen zum Sonderungsverbot. Die Entscheidung, ob eine Privatschule den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG genügt, wird größtenteils den Sachbearbeitern überlassen.</i></p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 16 Abs. 3 Nr. 2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) wiederholt lediglich den Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p>	<p>Antwort vom Ministerium für Bildung 20.7.2016: „Die Beachtung des Sonderungsverbot aus Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 GG ist in Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 Verf LSA verankert und wird mit den Regelungen zur Genehmigung einer Ersatzschule in den § 16 Abs. 3 Nr. 2 SchulG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 SchulG LSA und § 1 Abs. 4 Verordnung über Schulen</p>

	<p>§17 Abs. 4 Nr. 1 lit. b SchulG LSA: „Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung [...]das Nähere zum Verfahren und zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ersatzschule, insbesondere [...] unter welchen Bedingungen in der Schule in freier Trägerschaft eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird [...] zu regeln.“</p> <p>§ 16 VI SchulG LSA: „Die Einführung des Schulgeldes und Änderungen der Höhe des Schulgeldes sind der Schulbehörde anzuzeigen.“</p> <p>§1 Abs. 4 Verordnung über Schulen in freier Trägerschaft (SchifT-VO): „Eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert, wenn von dem Schulträger Erleichterungen bezüglich des Schulgeldes oder Förderungen in einem Umfang gewährt werden, die es Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglichen, die Schule zu besuchen.“</p> <p>Die Muster der Schulverträge und der Regelungen zum Sonderungsverbot, sind</p>	<p>in freier Trägerschaft (SchifT-VO) landesrechtlich umgesetzt.</p> <p>Für Sachsen-Anhalt ist eine bestimmte Höhe des Schulgeldes nicht festgeschrieben. Eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird nicht gefördert, wenn von dem Schulträger Erleichterungen bezüglich des Schulgeldes oder Förderungen in einem Umfang gewährt werden, die es Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglichen, die Schule zu besuchen (vgl. § 1 Abs. 4 SchifT-VO). Der Träger hat im Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 6 SchifT-VO Angaben zur Höhe des Schulgeldes, zur Schulgeldbefreiung und Schulgeldermäßigung und gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 SchifT-VO das Muster des Beschulungsvertrages vorzulegen. Diese Unterlagen werden von der Schulbehörde geprüft. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Träger die Anforderungen des § 1 Abs. 4 SchifT-VO erfüllt hat und Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglicht wird, die Schule zu besuchen.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Sonderungsverbot führt zum Widerruf der Genehmigung (§ 16 Abs. 5 SchulG LSA) zum Widerruf der Anerkennung (§ 17 Abs. 2 SchulG LSA).</p> <p>Allerdings gibt es in Sachsen-Anhalt weder eine festgeschriebene Höchstgrenze des durchschnittlichen Schulgeldes, noch sind Schulgeldermäßigungen zur Genehmigung von Ersatzschulen zwingend vorgeschrieben. Ferner gibt es in Sachsen-Anhalt keine zwingende Schulgeldbefreiungen von Beiträgen für Geringverdiener oder Hilfeempfänger nach SGB II.</p> <p>Begründung:</p> <p>Weder die Landesverfassung noch das Landesrecht sehen eine feste Höhe des Schulgeldes an den Ersatzschulen vor. In der Rechtsprechung wurde in der Vergangenheit regelmäßig nur festgestellt, ob die im Klageverfahren strittige Höhe des Schulgeldes eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern würde. Aus der bisherigen Rechtsprechung ließe sich deshalb nur näherungsweise annehmen, welche Schulgeldhöhe noch verfassungskonform sein könnte.</p> <p>Im Antragsverfahren prüft die Schulbehörde, ob die vom Träger ausgewählten Erleichterungen beim Schulgeld ausreichend sind, damit Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Verhältnissen ermöglicht wird, die Schule zu besuchen. Die Schulträger haben hier einen Gestaltungsspielraum bezüglich der Höhe des Schulgeldes und der gewährten Erleichterungen. [...]Durch den Gestaltungsspielraum werden dem Träger Möglichkeiten zur Erleichterung beim Schulgeld eröffnet, die bei einer fixen Vorgabe nicht zum Tragen kommen würde.</p> <p>Durch die gesetzlichen Vorgaben und die Aufsicht durch die Schulbehörde ist sichergestellt, dass das Sonderungsverbot an den Ersatzschulen im Land Sachsen-Anhalt eingehalten wird.“</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 SchiffT-VO dem Antrag auf Genehmigung als anerkannte Ersatzschule beizulegen.</p>	<p><i>Auch wenn Sachsen-Anhalt das Sonderungsverbot stärker rechtlich spezifiziert, liegen die Kriterien der Einhaltung des Sonderungsverbots in der Beurteilung einzelner Sachbearbeiter der Schulbehörde.</i></p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>§ 115 Abs. 3. Nr. 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG) verweist lediglich pauschal auf Art. 7 Abs. 4 S. 3 und 4 GG.</p> <p>§ 129 SchulG – Eigenanteil: „Die Schulträger haben den Zuschuss des Landes durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Sie können hierzu von den Eltern oder den Schülerinnen und Schülern einen angemessenen Beitrag verlangen.“</p>	<p>Antwort des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des 3.6.2016</p> <p>„In Schleswig-Holstein gibt es hierzu [SchG] keine weiteren Spezifizierungen in Verordnungen oder Durchführungsvorschriften. Es gibt jedoch eine ständige Verwaltungspraxis, die folgendes beinhaltet:</p> <p>Für ein mit dem verfassungsrechtlichen Sonderungsverbot zu vereinbarendes monatliches Schulgeld werden in Schleswig-Holstein derzeit folgende durchschnittliche Schulgeldbeiträge anerkannt (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG, § 115 Abs. 3 Nr. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbtagschule 170 € 2. Ganztagschule 225 € (inklusive mittäglicher Verpflegung).[...] <p>Weiterhin besteht die Verwaltungspraxis, dass eine einmalig anfallende Aufnahmegebühr anerkannt wird. Diese muss sich am vorgesehenen monatlichen Schulgeld messen lassen und darf den Zugang zur Schule nicht von vornherein maßgeblich erschweren. Ebenso werden in der Sache vertretbare jährliche Materialgebühren sowie der Gegenwert von Eigenleistungen der Eltern anerkannt.</p> <p>[...]Einzig den sog. Gründungseltern können im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch höhere Geldleistungen abverlangt werden. [...].</p> <p>Um die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Sonderungsverbot zu prüfen, werden die Träger von Ersatzschulen in regelmäßigen Abständen aufgefordert, die aktuell gültigen finanziellen Verpflichtungen eines Schulbesuches schriftlich darzustellen. Diese Angaben werden im Wege von örtlichen Prüfungen gem. § 123 Abs. 2 SchulG durch in Augenscheinnahme der beleghaften Einnahmen nachvollzogen.</p> <p>Die Einhaltung des Sonderungsverbot wird bei der Genehmigung von Ersatzschulen neuen Bildungsgängen an bestehenden Ersatzschulen, bei Anträgen zur staatlichen Anerkennung und bei entsprechenden Beschwerden geprüft. Maßstab sind dabei die von der Rechtsprechung bislang ergangenen Entscheidungen.[...]</p> <p>Ein Teil der Ersatzschulen in Schleswig-Holstein hat jedoch bei seinen Schulgeldordnungen Regelungen getroffen (sog. Sozialstaffelung), die es auch finanzschwächeren Elternhäusern ermöglicht, ihr Kind an einer Ersatzschule beschulen zu lassen.“</p>

		<p><i>Insgesamt existieren in Schleswig-Holstein keine Konkretisierungen zum Sonderungsverbot. Einzig in der Verwaltungspraxis wird eine durchschnittliche Höchstgrenze des Schulgelds festgehalten. Die Entscheidung, ob eine Privatschule den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG genügt, wird aber auch hier den einzelnen Sachbearbeitern überlassen. Ein Monitoring das die sozialen Ungleichheiten zwischen öffentlichen und privaten Schulen misst gibt es auch hier nicht.</i></p>
Thüringen	<p>§5 Abs.1 Nr. 2 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) wiederholt lediglich Wortlaut in Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG (Sonderungsverbot).</p> <p>§ 5 Abs. 12 ThürSchfTG „Ergeben sich nach der Genehmigung bei den Tatsachen, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentliche Änderungen, sind diese dem Ministerium anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere [...] Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes [...].“</p> <p>§ 5 Abs. 15 ThürSchfTG: „Schulträger von genehmigten Ersatzschulen teilen dem Ministerium zum Stichtag 1.Juli 2016 die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgeldes mit.“</p>	<p>Antwort aus dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 31.5.2016: „So ist nach § 5 Abs. 15 ThürSchfTG dem Ministerium zum 1. Juli 2016 die Höhe des an den Schulen im laufenden Schuljahr zu zahlenden Schulgelds mitzuteilen. Änderungen der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgeldes sind dem Ministerium nach § 5 Abs. 12 Satz 2 Nr. 4 ThürSchfTG anzuzeigen. Hinzu kommt eine (weitere neue) Pflicht, jährlich über Einnahmen und Ausgaben zu berichten, wobei die Einnahmen aus dem Schulgeld (als Summe) separat darzulegen sind. Diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die Einhaltung des Sonderungsverbots zu. Konkrete Festlegungen zu den Besitzverhältnissen der Eltern oder Anteilen "sozial benachteiligter" Kinder, die eine Privatschule besuchen sollen, gibt es nicht. Eine derartige Regelung widerspräche der grundgesetzlich verbürgten Freiheit der Schulen, sich ihre Schüler auszusuchen.“</p> <p>2. Antwort des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom 21.6.2016: „Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport orientiert sich bei Nachfragen von Trägern auf eine soziale Staffelung des Schulgeldes. Die Methode zur Vermeidung einer Sonderung kann den Trägern nicht vorgeschrieben werden. Möglich sind verschiedene Varianten und Kombinationen von Methoden. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Methode geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach dem Einkommen der Eltern zu vermeiden.“</p> <p><i>Insgesamt existieren in Thüringen keine weiteren Konkretisierungen zum Sonderungsverbot. Die Entscheidung, ob eine Privatschule den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG genügt, wird größtenteils den Sachbearbeitern überlassen.</i></p>

Zitierte Gesetze jeweils in der aktuellsten Fassung (Stand Juli 2016). Kursiv abgedruckt ist die Bewertung der jeweiligen landesrechtlichen Regelung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben von Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG.